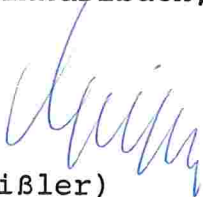


Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BBauG zum Änderungsplan I zum
Bebauungsplan "Borngasse"

- 1.) Der Änderungsplan I basiert auf dem rechtsgültigen Bebauungsplan "Borngasse", genehmigt am 08.04.1974 durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.
- 2.) Die Änderung im Teilbereich B der Planung wurde erforderlich, um den bereits vor der Aufstellung des Ursprungsplanes bestehenden Baucharakter besser zu erfassen. Der Charakter dieser bereits bestehenden Bebauung stellt die Haus-Hof-Bauweise dar. Der Ursprungsplan jedoch setzte für diesen Bereich die offene Bauweise fest, was den tatsächlichen Gegebenheiten widersprochen hat.
- 3.) Die Änderung des Planes erfordert keine nachträglichen Erschließungsmaßnahmen.
- 4.) Das Plangebiet wird in seinem Geltungsbereich nicht erweitert.

Kleinkarlbach, den .05.02.1980.....



(Geißler)

Ortsbürgermeister

| |
|---------------------------|
| ZUR VERFÜGUNG |
| VOM: 27. Dez. 1982 |
| AZ.: 670-13/05/KLEI-2/KL. |

Amtsplan